

# RS Vwgh 1988/10/19 87/03/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1988

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GelVerkG §5 Abs5;

## Rechtssatz

Zur ordnungsgemäßen Gewerbeausübung iSd § 5 Abs 5 GelVerkG zählt auch die termingerechte Erfüllung der Verbindlichkeiten. Ein Betrieb, der seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nicht und nur schleppend nach Einleitung exekutiver und mit Kosten verbundenen Maßnahmen nachkommt, ist nicht leistungsfähig. Immer wieder anhängige Exekutionsverfahren lassen nicht nur auf eine Zahlungsunwilligkeit, sondern auch auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen, die eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung nicht erwarten lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030064.X03

## Im RIS seit

07.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)